

Satzung des Stukenbrocker Karnevalsvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Stukenbrocker Karnevalsverein.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Stukenbrocker Karnevalsverein e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Schloß Holte -Stukenbrock.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums sowie die Erhaltung und Förderung der traditionellen Stukenbrocker Fastnacht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation des Stukenbrocker Kinderkarnevals.

- die Unterstützung von öffentlichen Karnevalsveranstaltungen, vornehmlich durch die Förderung des Kinder- und Jugendkarnevals.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Das Deutsche Rote Kreuz-Ortsverein Stukenbrock-.

§3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahres-Mitgliedsbeitrag zu zahlen

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) einer Person für den Vorsitz
- b) einer Person für den stellvertretenden Vorsitz
- c) einer Person für die Geschäftsführung
- d) einer Person für die Kassenführung
- e) einer Person für die Schriftführung

Den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden die Positionen a), b) und c)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von der Person für den Vorsitz, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von der Person für den Vorsitz, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.04.2023 im Gasthof zur Post, Stukenbrock